

B e m e r k u n g e n

zum

Briefe der Schätzungskommission vom 6. August 1935

betreffend

Krebsbach-Aufhebung im Südquartier.

-o-o-o-o-o-

Der Inhalt der Zuschrift hat allgemein überrascht und wurde die Angezeigte Vorentscheidung abgelehnt.

Begründung :

Der alte Krebsbach-Verlauf - wie er auch für die Beurteilung der Rekurs-Entscheide massgebend ist - ergibt sich aus der Siegfried-karte.

Der ganze Bach löste sich früher in einzelne Arme auf und hatte keinen direkten Ablauf. Für Hochwasser besteht auch heute noch keine genügende direkte Ableitung, es entstehen immer noch Ueberschwemmungen.

Der nach den Mattwiesen abzeigende westliche Bacharm ist seit jahrzehnten nicht wesentlich verändert worden - mit Ausnahme der Grabenpartie, welche für den Kanal.Auslauf benützt wurde, dort erfolgte im obersten Teile der ca. 250 m langen Strecke eine starke Graben-Vertiefung. Die übrigen Bachpartien blieben wie dieselben seit jeher bestanden hatten. Die Graben wurden nur ungenügend unterhalten und füllten sich stets eher auf.

Bei Hochwasser war nie ein genügendes Bachprofil vorhanden um diese Wasser aufzunehmen, die Graben wurden überflutet. Dieser Zustand bestund auch beim west-östl. Quergraben, dem Abfluss nach der vertieften Grabenpartie. Das Hochwasser konnte gar nicht geschlossen dorthin abgeführt werden.

Die früher vorhandenen Fallen dienten lediglich für die Verteilung der "Niederwasser" bei Hochwasser floss das Wasser neben allfällig geschlossenen Fallenstöcken vorbei, den Terrainmulden und dem günstigsten Gefälle folgend ab, d.h. es floss immer kein Teil des Wassers durch die Bewässerungsgräben weg.

Die Auffassung ist unzutreffend, es sei im Belieben der Liegenschaftsbesitzer gestanden, alle Wasser einfach dem Kanalgraben zuzuleiten.

Hieraus ergibt sich :

a.) dass das ganze im Perimeter einbezogene Gebiet mehr oder weniger

unter den frühern Verhältnissen unter Hochwassereinfluss stand und der Perimeterereinbezug daher berechtigt ist.

- b.) Es erscheint höchst eigenartig, wie die Schätzungskommission, ohne dass sie nur den Verlauf der Bewässerungsgräben allseitig in Augenschein einbezog, einfach $\frac{2}{3}$ des Gebietes als ausser Perimeter fallend erklärt.
- c.) Diese Stellungnahme desavuiert in Aufsehen erregender Weise die bisherigen erfolgten Beschlüsse der Interessenten-Versammlungen aller Beteiligten, der Gemeinde-Behörden und der in dieser Sache ergangenen Entscheide des Baudepartementes.
- d.) Die geplante Perimeter einschränkung würde eine derartige Mehrbelastung der im Perimetergebiet verbliebenen Grundstücke bedingen, dass sich diese Interessenten mit vollem Recht dagegen wehren werden.
- e.) Wenn die Schätzungskommission aber glauben sollte, eine Entlastung der "reduzierten Perimeterfläche" könne durch eine entsprechende Reduktion der Verteilungssumme erreicht werden, muss die Kompetenz hierfür, d.h. ein Bürgerversammlungsbeschluss einfach zu negieren, bestritten werden.
- f.) Die Fassung von Art. 35 des neuen Strassengesetzes I. u. II. Alinia, gibt der Kommission das Recht für Aenderung von Kosten-Verteiler und Umgrenzungsplan soweit "Unbilligkeiten entstehen". Die angezeigte projekt. Perimeter-Aenderung, würde aber nach hiesiger Auffassung "unbillige Belastungen" nicht wegschaffen, sondern krass vergrössern.